

Organisationsreglement der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG SSR)

(OrgR)

vom 13. Dezember 2013 (Stand: 1. Januar 2025)

INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG	3
Art. 1 <i>Gegenstand</i>	3
Art. 2 <i>Begriffe und Gliederung</i>	3
I. KAPITEL: VERWALTUNGSRAT	3
1. ABSCHNITT: KONSTITUIERUNG UND ORGANISATION	3
Art. 3 <i>Zusammensetzung und Konstituierung</i>	3
Art. 4 <i>Ausschüsse</i>	4
Art. 5 <i>Zentralsekretariat</i>	4
2. ABSCHNITT: VERFAHREN	4
Art. 6 <i>Sitzungen</i>	4
Art. 7 <i>Entscheide</i>	4
Art. 8 <i>Präsidialentscheid</i>	4
Art. 9 <i>Ausstand und Interessenkonflikte</i>	5
Art. 10 <i>Protokoll und Pendenzenliste</i>	5
Art. 11 <i>Zustellung der Protokolle, Einladungen und Sitzungsunterlagen</i>	6
3. ABSCHNITT: AUFGABEN	6
Art. 12 <i>Allgemein</i>	6
Art. 13 <i>Normen, Strategie, Planung, Berichterstattung</i>	6
Art. 14 <i>Organisation</i>	8
Art. 15 <i>Wahlen und Entlassungen</i>	8
Art. 16 <i>Weitere Personalgeschäfte</i>	8
Art. 17 <i>Sachgeschäfte: Allgemein</i>	9
Art. 18 <i>Sachgeschäfte: Investitionen und Desinvestitionen</i>	10
Art. 19 <i>Nationale Programme</i>	10
4. ABSCHNITT: AUSSCHÜSSE	11
Art. 20 <i>Einsetzung</i>	11
Art. 21 <i>Gemeinsame Bestimmungen</i>	11
Art. 22 <i>Allgemeine Aufgaben</i>	11
Art. 23 <i>Informationsrechte</i>	11
Art. 24 <i>Sonderbestimmungen für den Prüfungs- und Finanzausschuss sowie den Investitionsausschuss</i>	12
Art. 25 <i>Sonderbestimmungen für den Personalausschuss</i>	12
Art. 26 <i>Sonderbestimmungen für den Transparenzausschuss</i>	12
Art. 27 <i>Aufgaben des Prüfungs- und Finanzausschusses</i>	12
Art. 28 <i>Aufgaben des Investitionsausschusses</i>	13
Art. 29 <i>Aufgaben des Ausschusses Digitale Transformation</i>	13
Art. 30 <i>Aufgaben des Personalausschusses</i>	14
Art. 31 <i>Wahlgeschäfte des Personalausschusses</i>	14
Art. 32 <i>Weitere Geschäfte des Personalausschusses</i>	14
Art. 33 <i>Entscheidkompetenzen des Personalausschusses</i>	15

Art. 34	<i>Aufgaben des Transparenzausschusses</i>	15
Art. 35	<i>Entscheidkompetenzen des Transparenzausschusses</i>	16
Art. 36	<i>Aufgaben des Ausschusses SWI swissinfo.ch</i>	16
II.	KAPITEL: PRÄSIDENTIN ODER PRÄSIDENT	17
Art. 37	<i>Kompetenzen</i>	17
III.	KAPITEL: REGIONALGESELLSCHAFTEN	17
Art. 38	<i>Regionalvorstände</i>	17
Art. 39	<i>Regionalpräsidentinnen und Regionalpräsidenten</i>	18
Art. 40	<i>Arbeitsgruppe der Regionalpräsidentinnen und Regionalpräsidenten</i>	18
Art. 41	<i>Arbeitsgruppe der Präsidien Publikumsräte</i>	19
IV.	KAPITEL: GENERALDIREKTORIN ODER GENERALDIREKTOR, UNTERNEHMENSLEITUNG, BEREICHSFÜHRUNGEN	19
1.	ABSCHNITT: GENERALDIREKTORIN ODER GENERALDIREKTOR	19
Art. 42	<i>Unternehmensführung und Gesamtleitung des Angebots</i>	19
Art. 43	<i>Kompetenzen</i>	19
Art. 44	<i>Besondere Kompetenzen</i>	20
Art. 45	<i>Stellvertretung</i>	20
2.	ABSCHNITT: GESCHÄFTSLEITUNG	20
Art. 46	<i>Zusammensetzung</i>	21
Art. 47	<i>Zweck</i>	21
Art. 48	<i>Entscheide</i>	21
Art. 49	<i>Aufgaben</i>	21
Art. 50	<i>Traktanden und Protokoll</i>	22
3.	ABSCHNITT: STRUKTUR DES UNTERNEHMENS	22
Art. 51	<i>Unternehmenseinheiten</i>	22
Art. 52	<i>Zentrale Führungsbereiche</i>	22
Art. 53	<i>Zentrale Stabsbereiche</i>	23
Art. 54	<i>Tochtergesellschaften</i>	23
V.	KAPITEL: INTERNE REVISION	23
Art. 55	<i>Aufgaben und Unterstellung</i>	23
VI.	KAPITEL: SCHLUSSBESTIMMUNGEN	23
Art. 56	<i>Inkrafttreten</i>	23
ANHANG 1: BEGRIFFE		24
1.	<i>Entscheide</i>	24
2.	<i>Organisation</i>	24
3.	<i>Weitere Begriffe</i>	25
ANHANG 2: GLIEDERUNG (VEREIN UND UNTERNEHMEN)		26

Organisationsreglement der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG SSR)

(OrgR)

vom 13. Dezember 2013 (Stand: 7. Februar 2024)

Der Verwaltungsrat der SRG SSR erlässt, gestützt auf Artikel 13 der Statuten vom 24. April 2009, folgendes Organisationsreglement.

EINLEITUNG

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Reglement ordnet die Tätigkeiten des Verwaltungsrats und sein Zusammenwirken mit der Generaldirektorin oder dem Generaldirektor und den Regionalvorständen und stellt Grundsätze für die Geschäftsleitung und die Bereichsführungen auf.

Art. 1a Transparenz

¹ Die in diesem Reglement aufgeführten Gremien kommunizieren offen und transparent über ihre Entscheide, soweit keine Geschäftsgeheimnisse, das Redaktionsgeheimnis, der Quellenschutz, betriebliche und/oder redaktionelle Gründe sowie andere rechtliche Schranken (z.B. Datenschutz, Persönlichkeitsschutz) entgegenstehen.

² Sie stellen sicher, dass die Kommunikation über die Entscheide auf die relevanten Anspruchsgruppen ausgerichtet ist und Anfragen über die Kommunikation von Entscheiden zeitgerecht beantwortet werden.

Art. 2 Begriffe und Gliederung

Die Gliederung des Vereins und des Unternehmens sowie die Begriffe sind in den Anhängen definiert.

I. KAPITEL: VERWALTUNGSRAT

1. Abschnitt: Konstituierung und Organisation

Art. 3 Zusammensetzung und Konstituierung

¹ Der Verwaltungsrat achtet darauf, dass in seinen Reihen hohe und einander ergänzende Führungs- und Fachkompetenzen vereinigt sind, damit eine eigenständige Willensbildung gewährleistet ist.

² Die Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte nehmen keinen Einsitz in Oberleitungs- und Führungsorgane von Tochtergesellschaften und ihren Unterbeteiligungen sowie von Minderheitsbeteiligungen, nahestehenden Stiftungen, Körperschaften und Organisationen.

³ Die Präsidentin oder der Präsident der SRG ist zugleich Präsidentin oder Präsident des Verwaltungsrats.

⁴ Der Verwaltungsrat wählt ein oder zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten.

Art. 4 Ausschüsse

¹ Der Verwaltungsrat bestellt aus seinen Reihen die ständigen Ausschüsse gemäss dem 4. Abschnitt.

² Er kann ad hoc Ausschüsse einsetzen.

Art. 5 Zentralsekretariat

¹ Das Zentralsekretariat ist die Stabsstelle des Verwaltungsrats, der Delegiertenversammlung und des Vereins SRG.

² Die Zentralsekretärin oder der Zentralsekretär ist der Präsidentin oder dem Präsidenten unterstellt.

2. Abschnitt: Verfahren

Art. 6 Sitzungen

¹ Der Verwaltungsrat trifft sich nach Massgabe einer jährlichen Termin- und Themenplanung.

² Er legt diese mindestens neun Monate im Voraus fest und teilt diese den Regionalvorständen mit.

³ Jedes Mitglied des Verwaltungsrats ist berechtigt, von der Präsidentin oder vom Präsidenten unter Angabe der Traktanden die Einberufung einer Sitzung zu verlangen.

⁴ Die Zustellung der Traktanden und der Sitzungsunterlagen erfolgt in der Regel zehn Tage vor der Sitzung, spätestens aber ein Wochenende davor.

⁵ Die Generaldirektorin oder der Generaldirektor wird in der Regel zu den Sitzungen eingeladen; themenbezogen können über die Linie interne Fachleute beigezogen werden.

⁶ Soweit die Zusammenkunft an einem Ort nicht möglich ist, kann die Sitzung als Audio- oder Videokonferenz stattfinden.

Art. 7 Entscheide

¹ Der Verwaltungsrat ist entscheidfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

² Entscheide werden mit der Mehrheit der Stimmenden gefasst; die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

³ Ein Verwaltungsratsmitglied kann die geheime Abstimmung oder Wahl verlangen; der Verwaltungsrat bestimmt ein oder mehrere Stimmzählerinnen oder Stimmzähler, die mit der Zentralsekretärin oder dem Zentralsekretär die Auszählung vornehmen.

⁴ Entscheide können schriftlich auf dem Zirkulationsweg oder mündlich unter Einsatz elektronischer Hilfsmittel an Audio- oder Videokonferenzen gefasst werden, sofern alle Mitglieder mit dem Vorgehen einverstanden sind; die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäss.

Art. 8 Präsidialentscheid

¹ In dringlichen Angelegenheiten und wenn die Einberufung einer entscheidfähigen

Verwaltungsratssitzung oder ein Entscheid nach Artikel 7 Absatz 4 nicht möglich ist, kann die Präsidentin oder der Präsident, in der Regel nach Rücksprache mit der Generaldirektorin oder dem Generaldirektor, Aufgaben des Verwaltungsrats durch Präsidentialentscheid wahrnehmen.

² Sie oder er informiert die Mitglieder des Verwaltungsrats und in der Regel die Generaldirektorin oder den Generaldirektor unverzüglich über ihre oder seine Entscheide.

Art. 9 Ausstand und Interessenkonflikte

¹ Bei der Beratung und Entscheidung zu einem Rechtsgeschäft oder einem Rechtsstreit, das respektive der ein Verwaltungsratsmitglied, seine Ehegattin oder seinen Ehegatten, seine eingetragene Partnerin oder seinen eingetragenen Partner oder eine mit ihm in direkter Linie verwandte Person betrifft, tritt dieses Mitglied in den Ausstand.

² Dasselbe gilt, wenn die Beratung und Entscheidung eine Gesellschaft betrifft, bei der das Verwaltungsratsmitglied in einem Oberleitungs- oder Führungsorgan Einsitz hat oder eine erhebliche Beteiligung hält.

³ Bei Wahlen stimmt das kandidierende Verwaltungsratsmitglied mit und nimmt an den allgemeinen Beratungen teil, tritt jedoch bei der Befragung von Gegenkandidierenden und den Schlussfolgerungen zu den Kandidierenden in den Ausstand.

⁴ Dasselbe gilt, wenn die oder der Kandidierende eine Ehegattin oder ein Ehegatte, eine eingetragene Partnerin oder ein eingetragener Partner oder eine mit dem Verwaltungsratsmitglied in direkter Linie verwandte Person ist.

⁵ In Ergänzung zu Art. 34 OrgR sind Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung verpflichtet, mögliche Interessenkonflikte bei einzelnen Geschäften oder Entscheiden unverzüglich zu melden (Art. 717a OR).

⁶ Mitglieder des Verwaltungsrates und die Generaldirektorin oder der Generaldirektor machen der Verwaltungsratspräsidentin oder dem Verwaltungsratspräsidenten eine entsprechende Meldung. Ist die Verwaltungsratspräsidentin oder der Verwaltungsratspräsident selbst von einem möglichen Interessenkonflikt betroffen, erfolgt die Meldung an das Vizepräsidium des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat trifft die geeigneten Massnahmen, dass sich der Interessenkonflikt nicht zum Nachteil der SRG auswirkt.

⁷ Mitglieder der Geschäftsleitung sind verpflichtet, mögliche Interessenkonflikte der Generaldirektorin oder dem Generaldirektor zu melden. Die Generaldirektorin oder der Generaldirektor trifft die nötigen Massnahmen, dass sich der Interessenkonflikt nicht zum Nachteil der SRG auswirkt und informiert umgehend die Verwaltungsratspräsidentin oder den Verwaltungsratspräsidenten.

Art. 10 Protokoll und Pendenzenliste

¹ Das Zentralsekretariat protokolliert die Sitzungen des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse. Vertrauliche Traktanden und Wahlgeschäfte werden in einem separaten, vertraulichen Protokoll festgehalten.

² Zirkulations- und Präsidentialentscheide werden in das Protokoll der folgenden Sitzung aufgenommen.

³ Das Protokoll wird von der Zentralsekretärin oder dem Zentralsekretär und der Protokollführerin oder dem Protokollführer und nach Genehmigung durch den Verwaltungsrat von der Präsidentin oder vom Präsidenten unterzeichnet.

⁴ Das Zentralsekretariat führt eine Pendenzenliste des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse.

Art. 11 Zustellung der Protokolle, Einladungen und Sitzungsunterlagen

- ¹ Das Zentralsekretariat stellt den Gremienmitgliedern sowie den Sitzungsteilnehmenden das interne Protokoll sowie das allenfalls erstellte vertrauliche Protokoll als persönliches Exemplar zu.
- ² In den Ausstand getretene Mitglieder oder Teilnehmende erhalten zum betreffenden Teil nur den Entscheid.
- ³ Die Zentralsekretärin oder der Zentralsekretär passt die Liste der Zugriffsberechtigungen der Protokolle, Einladungen und Sitzungsunterlagen gemeinsam mit der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär bei Bedarf laufend an und unterbreitet diese einmal pro Jahr dem Verwaltungsrat zum Beschluss (B-Entscheid).
- ⁴ Einen Protokollauszug erhalten die Expertinnen und Experten von dem Teil der Sitzung, an dem sie anwesend waren.
- ⁵ Entscheide werden, soweit diese vom Verwaltungsrat nicht als vertraulich bezeichnet werden, den zur Umsetzung zuständigen Bereichen über die Linie mitgeteilt.
- ⁶ Das vollständige interne und das vertrauliche Protokoll werden im Zentralsekretariat und im Zentralarchiv abgelegt und stehen der Revisionsstelle und der internen Revision auf Verlangen zur Verfügung.
- ⁷ Dritten wird grundsätzlich keine Einsicht gewährt, der Verwaltungsrat bestimmt die Ausnahmen.

3. Abschnitt: Aufgaben

Art. 12 Allgemein

- ¹ Der Verwaltungsrat beschliesst im Rahmen seiner unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben der Oberleitung gemäss Obligationenrecht und gemäss den Statuten über die nachfolgenden Angelegenheiten des Unternehmens.
- ² Die Einschränkung auf Genehmigung oder Kenntnisnahme wird besonders erwähnt.

Art. 13 Normen, Strategie, Planung, Berichterstattung

1. Geschäfte von strategischer Bedeutung;
2. politisch relevante Stellungnahmen an Behörden zur Änderung von für das Kerngeschäft der SRG wichtigen (Rechts-)Grundlagen. Bei Unsicherheit über die politische Relevanz sprechen sich die Generalsekretärin oder der Generalsekretär und die Zentralsekretärin oder der Zentralsekretär untereinander darüber ab;
3. Leitbild und Programmcharta;
4. Reglemente zur Oberleitung;
5. Grundsätze der Unternehmensführung;
6. Kenntnisnahme der Geschäftsordnung;
7. Bereichspolitiken;

8. Unternehmensstrategie einschliesslich Angebotsstrategie und Bericht zur Strategieumsetzung zuhanden der Delegiertenversammlung;
9. Kenntnisnahme der Bereichs-, Unternehmenseinheits- und Tochtergesellschaftsstrategien;
10. Anträge an die Delegiertenversammlung zu Änderungen der Konzession von medienpolitischer Tragweite und zu den Statuten;
11. Grundzüge des Rechnungswesens, der Planung, der Finanzkontrolle und der übrigen Berichterstattung;
12. Masterpläne;
13. Planungsprozess und Vorgaben zur Finanzplanung (Budget und Mittelfristplanung);
14. Finanzplanung (Budget und Mittelfristplanung);
15. Zahlungsrahmen für das regionale publizistische Angebot;
16. Korrektur der Programmkonzepte oder der damit verbundenen Aufteilung der Zahlungsrahmen, soweit die Regionalvorstände damit strategischen und planerischen Vorgaben des Verwaltungsrats widersprechen;
17. Plafonds für die Aufnahme von langfristigem Fremdkapital;
18. Jahresziele der Generaldirektorin oder des Generaldirektors und Beurteilung der Zielerreichung;
19. Kenntnisnahme der unterjährigen periodischen Berichterstattung (Strategie-Reporting);
20. Kenntnisnahme des Berichts zum Beteiligungscontrolling;
21. Kenntnisnahme von Abschlussberichten von Projekten, die vom Verwaltungsrat genehmigt wurden und deren Umsetzung mehr als 10 Prozent vom genehmigten Kredit abweicht;
22. Planung der Internen Revision, Kenntnisnahme der Berichte, Erteilung von Einzelaufträgen an die Interne Revision;
23. Erstellung und Verabschiedung des Jahresberichts inklusive des Berichts zu Qualität und Service public sowie des Vergütungsberichts zuhanden der Delegiertenversammlung;
24. Kenntnisnahme der Berichte der Revisionsstelle zur Jahresrechnung des Stammhauses und zur Konzernrechnung;
25. Jahresrechnung des Stammhauses und Konzernrechnung sowie deren Weiterleitung an die Delegiertenversammlung;
26. Anträge zur Ergebnisverwendung des Stammhauses an die Delegiertenversammlung;
27. Antrag auf Entlastung des Verwaltungsrats an die Delegiertenversammlung;
28. Risikomanagement einschliesslich Beschluss der Risikopolitik und der periodischen Berichterstattung (Risikoreporting SRG).

Art. 14 Organisation

1. Gliederung des Unternehmens in Unternehmensteile;
2. Genehmigung der Änderung der regionalen Gliederung in Unternehmenseinheiten auf Antrag des Regionalvorstandes oder Rückweisung zur Neuvorlage unter Auflagen;
3. Genehmigung der Änderung der programmrelevanten zweiten Führungsebene der Unternehmenseinheiten auf Antrag des Regionalvorstandes oder Rückweisung zur Neuvorlage unter Auflagen.

Art. 15 Wahlen und Entlassungen

1. Wahl der Generaldirektorin oder des Generaldirektors und Antrag an die Delegiertenversammlung zur Genehmigung der Wahl; Entlassung durch den Verwaltungsrat unter sofortiger nachträglicher Information der Delegiertenversammlung;
2. Wahl der Direktorinnen und Direktoren der regionalen Unternehmenseinheiten auf Antrag des Regionalvorstandes oder Rückweisung zur Neuvorlage unter Auflagen; Entlassung durch den Verwaltungsrat auf Antrag der Generaldirektorin oder des Generaldirektors;
3. Wahl der Direktorin oder des Direktors SWI swissinfo.ch und der Direktorinnen und Direktoren der zentralen Führungsbereiche; Entlassung durch den Verwaltungsrat auf Antrag der Generaldirektorin oder des Generaldirektors;
4. Wahl der Führungskräfte der zweiten Führungsebene mit programmrelevanten Verantwortungen der Unternehmenseinheiten auf Antrag des Regionalvorstandes oder Rückweisung zur Neuvorlage unter Auflagen; Entlassung durch den Verwaltungsrat auf Antrag der Generaldirektorin oder des Generaldirektors;
5. Wahl der Leitenden der zentralen Führungsbereiche und der zentralen Stabsbereiche der Generaldirektion, jeweils auf Vorschlag der Generaldirektorin oder des Generaldirektors; Entlassung durch die Generaldirektorin oder den Generaldirektor nach Information des Verwaltungsrats;
6. Wahl und Entlassung der Zentralsekretärin oder des Zentralsekretärs und der Leiterin oder des Leiters Interne Revision;
7. Wahl und Entlassung der Arbeitgebervertreterinnen und Arbeitgebervertreter im Stiftungsrat der Pensionskasse;
8. Kenntnisnahme der Vertreterinnen und Vertreter der SRG in den Verwaltungsräten der Tochtergesellschaften.

Art. 16 Weitere Personalgeschäfte

1. Anträge an die Delegiertenversammlung zur Vergütung des Verwaltungsrats und der Delegierten;
2. Anträge an die Delegiertenversammlung zur maximalen Vergütung des Verwaltungsrats (gesondert für den Vorsitz) für das folgende Geschäftsjahr;
3. Rahmenordnung, umfassend die Grundsätze der Entlohnung der Kaderebenen 1 und 2 im Unternehmen und die darauf beruhenden Gehaltsrahmen für die vom Verwaltungsrat Gewählten;
4. Anträge an die Delegiertenversammlung zur maximalen Vergütung der Geschäftsleitung für das folgende Geschäftsjahr;

5. Grundsätze der Gehaltsordnung und Personalvorsorge;
6. Arbeitsvertrag mit der Generaldirektorin oder dem Generaldirektor;
7. Entschädigungsrahmen bei Aufhebungsvereinbarungen für alle vom Verwaltungsrat Gewählten sowie alle Personen der Kaderebene 1 und 2 des Stammhauses;
8. ausserordentliche, den Rahmen übertreffende Entschädigungen dieser Aufhebungsvereinbarungen;
9. Ausnahmen zum Verbot von Eintrittsvergütungen für die vom Verwaltungsrat Gewählten;
10. Kündigung von Gesamtarbeitsverträgen sowie Grundsätze der Verhandlungsmandate;
11. Verhandlungsmandate für Lohnrunden;
12. Vorlagen von grundsätzlicher personalpolitischer Bedeutung;
13. Kompetenzrichtlinien;
14. Bestimmung der zur Vertretung befugten Personen.

Art. 17 Sachgeschäfte: Allgemein

1. Beschluss über
 - a. Eröffnung oder Aufgabe von strategischen Geschäftsfeldern;
 - b. Gründung oder Auflösung von Tochtergesellschaften;
 - c. Auslagerung oder Integration von Unternehmensteilen.
2. Genehmigung des Abschlusses oder der Auflösung von Zusammenarbeitsverträgen von strategischer Bedeutung;
3. Erwerb und Verkauf von Beteiligungen an Unternehmen ab zwei Millionen Franken;
4. Errichtung oder Auflösung von Stiftungen;
5. Reorganisationen, die mehrere Unternehmenseinheiten oder Tochtergesellschaften umfassen;
6. Reorganisationen, die Bereiche verschiedener Unternehmensteile umfassen, sofern damit Massenentlassungen gemäss Artikel 335d OR verbunden sind;
7. Finanzierung des Erwerbs von Unterbeteiligungen aus Mitteln des Stammhauses ab zwei Millionen Franken;
8. Genehmigung der Änderung der regionalen Studiostandorte auf Antrag des Regionalvorstandes oder Rückweisung zur Neuvorlage unter Auflagen;
9. Grundsätze der unternehmensweiten Identität.

Art. 18 Sachgeschäfte: Investitionen und Desinvestitionen

Investitionen und vergleichbare Geschäfte (Leasing)

1. Verkauf von Liegenschaften und Rückgabe von Baurechten ab zwei Millionen Franken:
 - a. Grundsatzbeschluss;
 - b. konkrete Verkaufs- bzw. Rückgabebedingungen und Auswahl der Käuferin oder des Käufers.

2. Kauf von Liegenschaften und Erwerb von Baurechten ab fünf Millionen Franken:
 - a. Grundsatzbeschluss und Freigabe der Verhandlungen;
 - b. Kauf beziehungsweise Erwerb.

3. Bau von Immobilien ab fünf Millionen Franken:
 - a. Kredit zur Erstellung des Grobprojekts/Voranalyse ab einer Million Franken, sofern das Bauvorhaben im Masterplan nicht enthalten ist;
 - b. Kredit zur Erstellung des Detailprojekts/Konzepts auf Grundlage des Grobprojekts/Voranalyse;
 - c. Kredit zur Realisierung auf Grundlage des Detailprojekts/Konzepts.

4. Produktion, Informatik und übrige Investitionen ab fünf Millionen Franken:
 - a. Kredit zur Erstellung des Grobkonzepts/Voranalyse ab einem Betrag von 500'000 Franken, sofern das Projekt im Masterplan nicht enthalten ist;
 - b. Kredit zur Erstellung des Detailprojekts/Konzepts auf Grundlage des Grobprojekts/Voranalyse;
 - c. Kredit zur Beschaffung oder Erstellung auf Grundlage des Detailprojekts/Konzepts.

Art. 19 Nationale Programme

¹ Bei nationalen Programmen, die in mehreren Landessprachen oder in Fremdsprachen für die ganze Schweiz ausgestrahlt werden, bestimmt der Verwaltungsrat die betriebsführende Unternehmenseinheit und die Mittelzuweisung in Form eines Beschlusses.

² Er bestimmt in Form eines Beschlusses den zuständigen Publikumsrat und die zuständige Ombudsstelle nach folgenden Grundsätzen:

1. Nach Sprachregion für die jeweiligen Sendungen, soweit ein Programm Sendungen in verschiedenen Landessprachen umfasst;
2. nach betriebsführender Region, soweit es sich um Musikprogramme handelt oder das Programm in einer Fremdsprache ausgestrahlt wird.

³ Die Generaldirektorin oder der Generaldirektor beschliesst die Programmkonzepte und legt die Zahlungsrahmen und ihre Aufteilung fest.

4. Abschnitt: Ausschüsse

Art. 20 Einsetzung

Der Verwaltungsrat bestellt aus seinen Reihen folgende Ausschüsse:

1. Prüfungs- und Finanzausschuss
2. Investitionsausschuss
3. Ausschuss Digitale Transformation
4. Personalausschuss
5. Transparenzausschuss
6. Ausschuss SWI swissinfo.ch

Art. 21 Gemeinsame Bestimmungen

- ¹ Die Ausschüsse umfassen in der Regel drei, in Ausnahmefällen höchstens vier Mitglieder.
- ² Der Verwaltungsrat wählt und entlässt die Mitglieder und bestimmt den Vorsitz.
- ³ Der Ausschuss bestimmt eine Vizevorsitzende oder einen Vizevorsitzenden, die oder der die Sitzung bei Abwesenheit oder Ausstand der oder des Vorsitzenden leitet, gibt sich ein Arbeitsprogramm, bestimmt die Anzahl Sitzungen pro Jahr und organisiert sich im Übrigen selbst.
- ⁴ Die oder der Vorsitzende lädt zu seinen Sitzungen in der Regel die Generaldirektorin oder den Generaldirektor ein und kann über die Linie Fachleute beiziehen.
- ⁵ Die oder der Vorsitzende stellt über das Zentralsekretariat der Präsidentin oder dem Präsidenten die Einladungen mit den Unterlagen zu, berichtet an der folgenden Sitzung dem Verwaltungsrat und stellt dem Verwaltungsrat die genehmigten Protokolle zu.
- ⁶ Das Zentralsekretariat bereitet in Zusammenarbeit mit der oder dem Vorsitzenden die Sitzung vor.

Art. 22 Allgemeine Aufgaben

- ¹ Die Ausschüsse beurteilen Geschäfte zuhanden des Verwaltungsrats oder können darüber beschliessen, soweit der Verwaltungsrat diese im Organisationsreglement dazu ermächtigt.
- ² Gegen Beschlüsse kann die Generaldirektorin oder der Generaldirektor unter Angabe der Gründe dem Verwaltungsrat Antrag auf Korrektur stellen.
- ³ Die Ausschüsse informieren sich regelmässig über relevante Entwicklungen in- und ausserhalb des Unternehmens, die Auswirkungen auf die ihnen vom Verwaltungsrat zur Vorbehandlung übertragenen Aufgaben haben können.
- ⁴ Die Vorsitzenden der Ausschüsse informieren den Verwaltungsrat anlässlich seiner ordentlichen Sitzungen mündlich über die Arbeit in den Ausschüssen.

Art. 23 Informationsrechte

Die Vorsitzenden der Ausschüsse sind im Rahmen der Aufgaben des Ausschusses jederzeit berechtigt, über die Linie bei den Mitgliedern der Geschäftsleitung und der Leiterin oder dem Leiter Human Resources Auskünfte einzuholen.

Art. 24 Sonderbestimmungen für den Prüfungs- und Finanzausschuss sowie den Investitionsausschuss

- ¹ Der Informationsaustausch zwischen dem Investitionsausschuss und dem Prüfungs- und Finanzausschuss wird durch die Wahl eines gemeinsamen Verwaltungsratsmitglieds in beide Ausschüsse sowie eine koordinierte Sitzungs- und Geschäftsplanung gewährleistet.
- ² Der Investitionsausschuss tagt vor dem Prüfungs- und Finanzausschuss und meldet diesem Feststellungen, die für die Beurteilung der Finanzlage sowie der Risiken und der Ordnungsmässigkeit relevant sein können.
- ³ Der Prüfungs- und Finanzausschuss informiert den Investitionsausschuss über Feststellungen, die für die Beurteilung des Investitionsbereichs wichtig sind.
- ⁴ Der Prüfungs- und Finanzausschuss ist ermächtigt,
 - a. unter vorgängiger Information der Generaldirektorin oder des Generaldirektors Auskünfte bei allen Mitarbeitenden des Unternehmens einzuholen;
 - b. sich für Informationen direkt an die Direktorin oder den Direktor Finanzen zu wenden;
 - c. in der Regel unter vorgängiger Information der Generaldirektorin oder des Generaldirektors bei externen Stellen Auskünfte einzuholen.

Art. 25 Sonderbestimmungen für den Personalausschuss

- ¹ Die Präsidentin oder der Präsident ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Personalausschusses.
- ² Zu Wahlverfahren orientiert die oder der Vorsitzende des Personalausschusses mündlich an der nächsten Sitzung des Verwaltungsrats.

Art. 26 Sonderbestimmungen für den Transparenzausschuss

- ¹ Der Transparenzausschuss setzt sich zusammen aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, die oder der den Vorsitz hat, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten des Verwaltungsrats und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungs- und Finanzausschusses.
- ² An der Sitzung nimmt die Zentralsekretärin oder der Zentralsekretär mit beratender Stimme teil.
- ³ Die oder der Vorsitzende berichtet an der folgenden Sitzung dem Verwaltungsrat mündlich über die Tätigkeit des Ausschusses.
- ⁴ Das Protokoll wird den Mitgliedern des Verwaltungsrats auf Verlangen abgegeben.

Art. 27 Aufgaben des Prüfungs- und Finanzausschusses

- ¹ Der Ausschuss beurteilt auf Grundlage von Berichten und Auskünften der Internen Revision, der Revisionsstelle und Vertreterinnen und Vertretern der Geschäftsleitungen des Stammhauses und der Tochtergesellschaften
 1. die Finanzplanung (Budget und Mittelfristplanung);
 2. die Jahresrechnungen und die ausserordentlichen Positionen im Abschluss;
 3. die wesentlichen Änderungen der Rechnungslegung;

4. die finanzielle Lage.

² Er gibt gestützt darauf dem Verwaltungsrat Empfehlungen ab.

³ Er beurteilt zuhanden des Verwaltungsrats

1. die Organisation, Unabhängigkeit und Wirksamkeit der Arbeit der Internen Revision und der Revisionsstelle sowie ihr Zusammenwirken;
2. die Unabhängigkeit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems (IKS);
3. die Qualität des Rechnungswesens und der finanziellen Berichterstattung aufgrund der Beurteilung durch die Interne Revision und die Revisionsstelle;
4. die Risikopolitik und das Risikoreporting SRG;
5. die Einhaltung der Normen (Compliance).

⁴ Er bereitet die Wahl der Leiterin oder des Leiters Interne Revision und der Revisionsstelle zuhanden des Verwaltungsrats vor.

Art. 28 Aufgaben des Investitionsausschusses

¹ Der Ausschuss beurteilt zuhanden des Verwaltungsrats

1. die Politik Operationen, die Masterpläne, den Investitionsplan, das Investitionsbudget und die Investitionsrechnung sowie die Investitions- und Desinvestitionsvorlagen, die der Zustimmung des Verwaltungsrats bedürfen;
2. die Umsetzung von grossen oder strategisch wichtigen Investitionsprojekten.

² Bei der Beurteilung stützt er sich insbesondere auf folgende Kriterien:

1. die Konformität mit der Unternehmensstrategie;
2. die Wirtschaftlichkeit;
3. die finanzielle Tragbarkeit;
4. die unternehmensweite Abstimmung.

Art. 29 Aufgaben des Ausschusses Digitale Transformation

Der Ausschuss beurteilt zuhanden des Verwaltungsrats:

1. die mittel- bis langfristige Entwicklung eines modernen audiovisuellen Service public und dessen Auswirkungen auf das Angebot der SRG;
2. die Angebotsstrategie der SRG;
3. die strategische Zusammenarbeit mit Dritten;
4. politisch relevante Stellungnahmen an Behörden zur Änderung von für das Kerngeschäft wichtigen (Rechts-) Grundlagen, einschliesslich Änderungen der Konzession;

5. für das Unternehmen strategisch relevante Innovationsprojekte, insbesondere im Bereich der digitalen Transformation;

Art. 30 Aufgaben des Personalausschusses

Der Ausschuss beurteilt zuhanden des Verwaltungsrats die Personalpolitik des Unternehmens, bereitet die Wahlgeschäfte vor, unterstützt ihn bei der Festlegung der Gehaltsrahmen der obersten Kader des Unternehmens, der Bestimmung der Vergütungen der Vereinsorgane sowie bei weiteren Personalgeschäften und nimmt im Auftrag des Verwaltungsrats die arbeitsvertraglichen Beziehungen mit der Generaldirektorin oder dem Generaldirektor wahr.

Art. 31 Wahlgeschäfte des Personalausschusses

¹ Der Ausschuss bereitet die Wahlgeschäfte des Verwaltungsrats vor.

² Zur Erneuerung des Verwaltungsrats hat der Ausschuss zuhanden des Verwaltungsrats folgende Aufgaben:

1. Er entwirft Kriterien im Hinblick auf eine ausgewogene Zusammensetzung des Verwaltungsrats.
2. Er bereitet die Auswahl nach diesen Kriterien vor.

³ Zur Wahl der Generaldirektorin oder des Generaldirektors kommen ihm folgende Aufgaben zuhanden des Verwaltungsrats zu:

1. Er entwirft das Anforderungsprofil.
2. Er erstellt und begründet die engere Auswahl möglicher Kandidierenden.
3. Er prüft mögliche Kandidierende, führt mit ihnen Gespräche und präsentiert dem Verwaltungsrat die engste Auswahl mit seiner Beurteilung.

⁴ Zu den vom Verwaltungsrat zu wählenden Kader erfüllt er folgende Aufgaben zuhanden des Verwaltungsrats:

1. Er beurteilt auf Antrag der Generaldirektorin oder des Generaldirektors die Anforderungsprofile der Kaderebene 1 und die Auswahl auf Antrag der Generaldirektorin oder des Generaldirektors oder der Regionalvorstände und gibt seine Empfehlung ab.
2. Er beurteilt das Anforderungsprofil für die Zentralsekretärin oder den Zentralsekretär, nimmt die Auswahl vor und gibt seine Empfehlung ab.

Art. 32 Weitere Geschäfte des Personalausschusses

¹ Der Ausschuss beurteilt zuhanden des Verwaltungsrats

- a. die weiteren Personalgeschäfte mit Ausnahme der Bestimmungen der zur Vertretung befugten Personen;
- b. die Leistungen der Generaldirektorin oder des Generaldirektors und die Bemessung ihrer oder seiner Lohnentwicklung im Rahmen der nationalen Vorgaben.

² Zur Leistungsbeurteilung der Generaldirektorin oder des Generaldirektors werden vorgängig die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats konsultiert.

³ Zuhanden des Verwaltungsrats beurteilt er die Organisation und personelle Ausstattung des Zentralsekretariats.

⁴ Er bereitet die Anträge des Verwaltungsrats an die Delegiertenversammlung vor:

- a. zur Vergütung der Delegierten;
- b. zur maximalen Vergütung des Verwaltungsrats (gesondert für den Vorsitz) für das folgende Geschäftsjahr;
- c. zur maximalen Vergütung der Geschäftsleitung für das folgende Geschäftsjahr;
- d. zum Vergütungsbericht.

Art. 33 Entscheidkompetenzen des Personalausschusses

¹ In die Entscheidkompetenz des Ausschusses fallen folgende Aufgaben:

1. Prüfung und Freigabe der Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde zur Entlohnung der obersten Ebenen von Stammhaus und Tochtergesellschaften;
2. Genehmigung von Aufhebungsvereinbarungen und Abgangsentschädigungen für alle vom Verwaltungsrat Gewählten sowie alle Personen der Kaderebenen 1 und 2 des Stammhauses, soweit diese den vom Verwaltungsrat festgelegten Entschädigungsrahmen übertreffen.

Art. 34 Aufgaben des Transparenzausschusses

¹ Der Ausschuss erfasst und beurteilt frühzeitig Interessenkonflikte und Reputationsrisiken, die sich aus den Tätigkeiten und Funktionen der Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung SRG und der Regionalvorstände für die SRG ergeben könnten.

² Er überprüft die für den Corporate-Governance-Teil des Geschäftsberichts jährlich von der Zentralsekretärin oder vom Zentralsekretär erhobenen Angaben der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Generaldirektorin oder des Generaldirektors zu

- a. Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien von schweizerischen und ausländischen Gesellschaften, Stiftungen, Körperschaften und Organisationen;
- b. Leitungs- und Beratungsfunktionen für schweizerische und ausländische Interessengruppen;
- c. amtlichen Funktionen und politischen Ämtern.

³ Er beurteilt die Selbstdeklarationen der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Generaldirektorin oder des Generaldirektors zu den Tätigkeiten gemäss Absatz 2 und zu Sachverhalten und weiteren Verträgen, die potenzielle Interessenkonflikte oder Reputationsrisiken aufweisen.

⁴ Bei Bedarf tätigt er weitere Abklärungen und unterbreitet bei einem tatsächlich bestehenden oder potenziellen Interessenkonflikt oder Reputationsrisiko das Ergebnis mit einer Empfehlung dem Verwaltungsrat zum Beschluss.

⁵ Der Verwaltungsrat hört das betroffene Mitglied vor seinem Beschluss an.

⁶ Er stellt sicher, dass die Regionalvorstände nach einem vergleichbaren Verfahren die in Absatz 1 bis 3 genannten Interessenbindungen und Reputationsrisiken, weitere Verträge und Sachverhalte jährlich

erheben und beurteilen.

⁷ Die Generaldirektorin oder der Generaldirektor informiert den Ausschuss einmal pro Jahr schriftlich über die durchgeführte Überprüfung der Interessenbindungen und allfällige relevante Interessenkonflikte oder Reputationsrisiken der Mitglieder der Geschäftsleitung SRG.

Art. 35 Entscheidkompetenzen des Transparenzausschusses

¹ In die Entscheidkompetenz des Ausschusses fallen folgende Aufgaben:

1. Er bestimmt, welche Funktionen der Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte und der Generaldirektorin oder des Generaldirektors als bedeutend und dauernd im Geschäftsbericht zu erwähnen sind.
2. Er genehmigt die Anstellung, Beauftragungen oder Engagements von Angehörigen der Generaldirektorin oder des Generaldirektors innerhalb der SRG.

² Als Angehörige gelten Ehegattin oder Ehegatte, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner oder im ersten und zweiten Grad verwandte oder verschwägerte Personen.

Art. 36 Aufgaben des Ausschusses SWI swissinfo.ch

¹ Der Ausschuss SWI swissinfo.ch bereitet folgende Geschäfte für den Verwaltungsrat vor:

1. Leistungsvereinbarung mit dem Bund und Vorschläge zu ihrer Anpassung;
2. Anträge zur Veränderung des Standorts;
3. jährlicher Bericht zu Qualität und Service public;
4. Änderung der angebotsrelevanten zweiten Führungsebene;
5. Anträge zu Qualität und Service public.

² Bei folgenden Entscheiden übernimmt er sinngemäss die Rolle eines Regionalvorstandes einer Regionalgesellschaft und beschliesst über die:

1. Festlegung der Programmkonzepte im Rahmen der strategischen Vorgaben des Verwaltungsrats auf Antrag der Generaldirektorin oder des Generaldirektors;
2. Verteilung der Mittel auf die Angebotsbereiche nach Massgabe der Programmkonzepte und des vom Verwaltungsrat beschlossenen Zahlungsrahmens auf Antrag der Generaldirektorin oder des Generaldirektors;
3. Bestimmung der Entschädigungen des Publikumsrates und der Ombudsstelle nach vergleichbaren Ansätzen innerhalb der SRG;
4. Wahl der Mitglieder des Publikumsrates;
5. Genehmigung des Reglements des Publikumsrates.

³ Im Rahmen der Festlegung der Programmkonzepte nimmt er vom Bericht des Publikumsrates über Erfolg und Auftragserfüllung SWI swissinfo.ch Kenntnis.

⁴ Weicht der Ausschuss bei den Programmkonzepten oder der damit verbundenen Mittelzuweisung von

den Vorgaben des Verwaltungsrats ab, beschliesst Letzterer.

II. KAPITEL: PRÄSIDENTIN ODER PRÄSIDENT

Art. 37 Kompetenzen

¹ Die Präsidentin oder der Präsident stellt die effiziente Arbeit im Verwaltungsrat und die Koordination der Arbeiten mit den Regionalgesellschaften sicher.

² Die Präsidentin oder der Präsident hat zudem folgende besondere Kompetenzen:

1. Vertretung des Vereins;
2. Vertretung des Unternehmens bei strategischen Themen in Absprache mit der Generaldirektorin oder dem Generaldirektor nach aussen, insbesondere in Grundsatzfragen gegenüber der Konzessionsbehörde (Bundesrat) und der Aufsichtsbehörde (UVEK);
3. Regelmässiger Informationsaustausch mit der Generaldirektorin oder dem Generaldirektor;
4. periodische Information durch die Leiterin oder den Leiter Interne Revision über Stand und Inhalt der Arbeiten;
5. Vorsitz der Arbeitsgruppe Regionalpräsidentinnen und Regionalpräsidenten;
6. Entwicklung und Förderung des Vereins;
7. Förderung des Erfahrungsaustauschs und gemeinsamer Initiativen der Gremien des Vereins;
8. Vorbereitung von Eigengeschäften des Verwaltungsrats;
9. Information der Delegiertenversammlung über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsrats und Vorlage von Eigengeschäften des Verwaltungsrats;
10. Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Zentralsekretärin oder des Zentralsekretärs.

³ Sie oder er kann der Leiterin oder dem Leiter Rechtsdienst und der Leiterin oder dem Leiter Unternehmenskommunikation und der Leiterin oder dem Leiter Public Affairs direkt Aufträge erteilen.

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident informiert den Verwaltungsrat regelmässig über ihre oder seine Arbeiten.

III. KAPITEL: REGIONALGESELLSCHAFTEN

Art. 38 Regionalvorstände

¹ Der Regionalvorstand beschliesst im Rahmen der unternehmensstrategischen Vorgaben über folgende Geschäfte:

1. Auf Antrag der Generaldirektorin oder des Generaldirektors legt er die Programmkonzepte fest.
2. Er teilt nach Massgabe der Programmkonzepte auf Antrag der Generaldirektorin oder des Generaldirektors die Zahlungsrahmen auf die Medien, Ketten und Programmbereiche auf.

² Er wird vom Verwaltungsrat konsultiert zu folgenden Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Programmkonzepte haben können:

1. Änderung der publizistischen Ausrichtung von Programmen;
2. Verzicht auf Programme;
3. Vorschlag neuer Programme

³ Er kann dem Verwaltungsrat Antrag stellen in allen Fragen, die die Qualität des regionalen Angebots und den Service public betreffen.

⁴ Die Generaldirektorin oder der Generaldirektor kann auch bei Ausschluss der Direktorin oder des Direktors der Unternehmenseinheit teilnehmen.

⁵ Bei Wahlgeschäften nimmt die Generaldirektorin oder der Generaldirektor selbst an Ausschusssitzungen des Regionalvorstandes teil und entscheidet bei anderen vom Regionalvorstand eingesetzten Ausschüssen zu Geschäften gemäss Artikel 15 Statuten über ihre oder seine Teilnahme oder Vertretung.

⁶ Die Direktorin oder der Direktor der Unternehmenseinheit beantwortet Fragen in der Regel mündlich an der Sitzung des Regionalvorstandes.

⁷ Ausserhalb der Sitzung sind Fragen über die Präsidentin oder den Präsidenten der Regionalgesellschaft an die Direktorin oder den Direktor der Unternehmenseinheit zu stellen; diese oder dieser nimmt an der nächsten Sitzung dazu Stellung.

⁸ Mitglieder des Regionalvorstandes nehmen keinen Einsitz in Oberleitungs- oder Führungsorgane von Tochtergesellschaften und ihren Unterbeteiligungen sowie von Minderheitsbeteiligungen, nahestehenden Stiftungen, Körperschaften und Organisationen.

Art. 39 Regionalpräsidentinnen und Regionalpräsidenten

¹ Die Regionalpräsidentin oder der Regionalpräsident entscheidet, ob sie oder er zu Geschäften des Verwaltungsrats den Regionalvorstand konsultieren will.

² Sie oder er stellt dem Verwaltungsrat Antrag zu den in Artikel 15 Statuten SRG erwähnten Geschäften.

³ Die Pflege der Beziehungen der Regionalgesellschaft und der Unternehmenseinheit zu den regionalen Behörden und zur regionalen Öffentlichkeit wird zwischen Unternehmen und Regionalpräsidentin oder Regionalpräsident geregelt.

Art. 40 Arbeitsgruppe der Regionalpräsidentinnen und Regionalpräsidenten

¹ Die Arbeitsgruppe besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten SRG, die oder der den Vorsitz hat, und den Präsidentinnen und Präsidenten der vier Regionalgesellschaften.

² Die Arbeitsgruppe dient dem Austausch von Erfahrungen und der Entwicklung von Initiativen zu den Aufgaben, die in der abschliessenden Kompetenz der Regionalgesellschaften stehen.

³ Der Erfahrungsaustausch betrifft folgende Tätigkeiten der Regionalgesellschaften:

1. Berichterstattung;
2. Aufgabenteilung zwischen den regionalen Gremien, zwischen den Regional- und Mitgliedgesellschaften und die Zusammenarbeit mit der regionalen Unternehmenseinheit;
3. Führen und Fördern der öffentlichen Diskussion zum audiovisuellen Service public in der Region;

4. Umsetzung der programmbegleitenden und zivilgesellschaftlichen Funktionen mit breiter Verankerung in der Region.

⁴ Im Rahmen der Arbeitsgruppe können dazu gemeinsame Initiativen, Methoden und Instrumente entwickelt werden.

⁵ Die Arbeitsgruppe beurteilt zuhanden des Verwaltungsrats die Wirksamkeit der Methoden und Instrumente der Programmkonzepte und Zahlungsrahmen und äussert sich ihm gegenüber zum Mittelbedarf der Regionalgesellschaften.

⁶ Ausgeschlossen sind alle Themen, die in die Kompetenz des Verwaltungsrats fallen, soweit der Verwaltungsrat nicht einen Auftrag erteilt.

⁷ Soweit dieser Artikel nichts Abweichendes regelt, gelten für die Arbeitsgruppe die gemeinsamen Bestimmungen der Ausschüsse des Verwaltungsrats.

Art. 41 Arbeitsgruppe der Präsidien Publikumsräte

¹ Zur Förderung des Erfahrungsaustauschs, zur Entwicklung von Methoden und Instrumenten und zur Koordination von Angebotsbeobachtungen besteht eine Arbeitsgruppe der Präsidien Publikumsräte und ihrer Vertreterinnen und Vertreter.

² Diese kann vom Verwaltungsrat bei programmrelevanten Geschäften konsultiert werden.

³ Die Arbeitsgruppe besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten der Publikumsräte der Regionalgesellschaften und dem Präsidium des Publikumsrates von SWI swissinfo.ch sowie weiterer Angebote.

⁴ Die Arbeitsgruppe konstituiert sich im Übrigen selbst.

IV. KAPITEL: GENERALDIREKTORIN ODER GENERALDIREKTOR, UNTERNEHMENSLEITUNG, BEREICHSFÜHRUNGEN

1. Abschnitt: Generaldirektorin oder Generaldirektor

Art. 42 Unternehmensführung und Gesamtleitung des Angebots

¹ Der Generaldirektorin oder dem Generaldirektor sind die Geschäftsführung des Unternehmens und die Gesamtleitung des Angebots übertragen, mit Ausnahme der Rechte und Pflichten, die durch die Statuten und das Organisationsreglement dem Verwaltungsrat und den Regionalvorständen zugeordnet sind.

² Die Generaldirektorin oder der Generaldirektor kann mit ihren oder seinen Kompetenzen verbundene Aufgaben weiter delegieren, behält jedoch die Verantwortung.

Art. 43 Kompetenzen

Die Generaldirektorin oder der Generaldirektor hat insbesondere folgende Kompetenzen:

1. Antragsstellung an den Verwaltungsrat, an die Regionalvorstände und an den Ausschuss SWI swissinfo.ch;
2. Vorsitz der Geschäftsleitung;

3. Führung der Mitglieder der Geschäftsleitung;
4. Führung der Generaldirektion;
5. Sinngemässe Umsetzung der Vorgaben zur Unternehmensführung in den Tochtergesellschaften;
6. Regelmässiger Informationsaustausch mit der Präsidentin oder dem Präsidenten;
7. Regelmässige, frühzeitige, strukturierte, schriftliche oder mündliche Berichterstattung an den Verwaltungsrat und die Delegiertenversammlung;
8. Information der regionalen Gremien über Angelegenheiten des Unternehmens von allgemeiner oder regionaler Bedeutung;
9. Vertretung des Unternehmens nach aussen, bei strategischen Themen in Absprache mit der Präsidentin oder dem Präsidenten, insbesondere gegenüber Behörden, Öffentlichkeit und Geschäftspartnern des Unternehmens;
10. Erlass von Richtlinien und Weisungen.

Art. 44 Besondere Kompetenzen

Insbesondere die nachfolgenden Geschäfte werden von der Generaldirektorin oder vom Generaldirektor ohne Einbezug der Geschäftsleitung entschieden:

1. Genehmigung der Unternehmenseinheitsstrategie auf Antrag der Direktorin oder des Direktors der Unternehmenseinheit;
2. Genehmigung der Tochtergesellschaftsstrategie auf Antrag des Verwaltungsrats der Tochtergesellschaft;
3. Beschluss bei Konflikten zwischen Unternehmensteilen;
4. Rückweisungsanträge an den Verwaltungsrat zu den Wahlvorschlägen und Genehmigungsanträgen des Regionalvorstandes unter Angabe der Gründe;
5. Anträge an den Verwaltungsrat zur Korrektur der vom Regionalvorstand oder vom Ausschuss SWI swissinfo.ch festgelegten Programmkonzepte oder vorgenommenen Aufteilung der Zahlungsrahmen mit Begründung des Widerspruchs zur Unternehmensstrategie oder zu Vorgaben des Verwaltungsrats;
6. Anträge an den Verwaltungsrat in dringenden Fällen und mit unverzüglicher Information der Geschäftsleitung;
7. Vorlage der Programmkonzeptentwürfe und Vorschläge zur Aufteilung der Zahlungsrahmen an die Regionalvorstände und an den Ausschuss SWI swissinfo.ch.

Art. 45 Stellvertretung

Die Generaldirektorin oder der Generaldirektor bestimmt ihre oder seine Stellvertretung nach Rücksprache mit dem Verwaltungsrat.

2. Abschnitt: Geschäftsleitung

Art. 46 Zusammensetzung

¹ Die Geschäftsleitung ist das oberste Führungsgremium des Unternehmens.

² Sie setzt sich aus der Generaldirektorin oder dem Generaldirektor als Vorsitzende oder Vorsitzenden, der Direktorin oder dem Direktor Finanzen SRG, der Direktorin oder dem Direktor Operationen, der Direktorin oder dem Direktor Entwicklung und Angebot, der Direktorin oder dem Direktor SWI swissinfo.ch und den Direktorinnen und Direktoren der regionalen Unternehmenseinheiten zusammen.

³ Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär nimmt an den Sitzungen teil und führt das Protokoll.

Art. 47 Zweck

Die Geschäftsleitung bereitet die Unternehmensstrategie vor, verantwortet deren Umsetzung, sorgt auf der Ebene des Unternehmens für eine wirtschaftliche und erfolgreiche Erfüllung des Auftrags und dafür, dass die Handlungen aller Unternehmensteile im Gesamtinteresse erfolgen.

Art. 48 Entscheide

¹ Die Geschäftsleitung bemüht sich als Kollegium um einstimmige Entscheide.

² Soweit dies nicht der Fall ist, beschliesst die Generaldirektorin oder der Generaldirektor.

Art. 49 Aufgaben

Die Geschäftsleitung behandelt im Rahmen der der Generaldirektorin oder dem Generaldirektor übertragenen Kompetenzen und Entscheidungsbefugnisse folgende Geschäfte:

1. Anträge an den Verwaltungsrat;
2. Koordination und Regelungen der Zusammenarbeit zwischen den zentralen Führungsbereichen und Unternehmensteilen;
3. wichtige Angelegenheiten des Unternehmens, die ihr von Mitgliedern vorgelegt werden;
4. Geschäftsordnung zur Regelung der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der Direktorinnen und Direktoren, Leiterinnen und Leiter Zentrale Führungs- und Stabsbereiche sowie der Vertreterinnen und Vertreter der SRG gemäss Ziffer 8;
5. Vereinbarungen des Unternehmens von grundsätzlicher Art oder unternehmensweiter Bedeutung;
6. Bestimmung der strategischen Geschäftsfelder der Tochtergesellschaften und ihrer Unterbeteiligungen;
7. Koordination und Finanzierung der operationellen Tätigkeiten und Investitionen der Tochtergesellschaften und ihrer Unterbeteiligungen unter sich oder mit dem Stammhaus;
8. Bestimmung der Vertreterinnen und Vertreter des Stammhauses oder des Unternehmens in die Verwaltungsräte der Tochtergesellschaften und deren Unterbeteiligungen sowie in Oberleitungsorgane von Minderheitsbeteiligungen, nahestehenden Stiftungen, Körperschaften und Organisationen;
9. notwendige Instruktionen an Vertreterinnen und Vertreter gemäss Ziffer 8;

10. Rahmenordnung zur Entlöhnung der obersten Ebene der Tochtergesellschaften nach Massgabe der vom Verwaltungsrat beschlossenen Grundsätze;
11. Bereichsstrategien und Regelung der Fachführung;
12. Mandate an Netzwerke und weitere Koordinationsgruppen in Angebots- und Supportbereichen und Bestimmung ihrer Zusammensetzung;
13. Überwachung und Beurteilung der Berichterstattung der Netzwerke und weiteren Koordinationsgruppen, Tochtergesellschaften, Beteiligungen, nahestehenden Stiftungen Körperschaften und Organisationen.

Art. 50 Traktanden und Protokoll

¹ Die Präsidentin oder der Präsident und die Zentralsekretärin oder der Zentralsekretär erhalten die Traktandenliste und die Unterlagen der Geschäftsleitungssitzungen.

² Entscheide der Geschäftsleitung werden mit den wesentlichen Argumenten protokolliert.

³ Die Präsidentin oder der Präsident und die Zentralsekretärin oder der Zentralsekretär haben auf die Protokolle auf elektronischem Weg Zugriff.

⁴ Die Generaldirektorin oder der Generaldirektor orientiert die Präsidentin oder den Präsidenten laufend über den Meinungsbildungsprozess in der Geschäftsleitung.

3. Abschnitt: Struktur des Unternehmens

Art. 51 Unternehmenseinheiten

¹ Die Unternehmenseinheiten sind:

1. RSI Radiotelevisione svizzera
2. RTR Radiotelevision Svizra Rumantscha
3. RTS Radio Télévision Suisse
4. SRF Schweizer Radio und Fernsehen
5. SWI swissinfo.ch

² Die Aufgaben, Kompetenzen und die publizistischen und weiteren Verantwortungen der Direktorinnen und Direktoren der Unternehmenseinheiten werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

Art. 52 Zentrale Führungsbereiche

¹ Die zentralen Führungsbereiche sind:

1. Direktion Finanzen SRG (Financial Operations, Financial Steering, Procurement, Kommerz)
2. Direktion Operationen (Technik und Informatik, Immobilien)
3. Bereich Human Resources
4. Direktion Entwicklung und Angebot
5. Business Unit Sport

² Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der Direktorinnen und Direktoren oder Leiterinnen und Leiter werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

Art. 53 Zentrale Stabsbereiche

¹ Die zentralen Stabsbereiche unterstehen der Generaldirektorin oder dem Generaldirektor und umfassen

1. Generalsekretariat
2. Unternehmenskommunikation
3. Public Affairs
4. Transformation

² Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs und der Leiterinnen und Leiter werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

Art. 54 Tochtergesellschaften

¹ Die Tochtergesellschaften sind:

1. SWISS TXT AG
2. TELVETIA S.A.

² Die Aufgaben der Präsidentinnen und Präsidenten und der von der SRG bestimmten Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

V. KAPITEL: INTERNE REVISION

Art. 55 Aufgaben und Unterstellung

¹ Die Interne Revision unterstützt den Verwaltungsrat bei der Überwachung der Unternehmenstätigkeit und das Unternehmen bei der Erreichung seiner Ziele.

² Sie untersteht dem Verwaltungsrat.

³ Die Leiterin oder der Leiter Interne Revision ist dem Prüfungs- und Finanzausschuss unterstellt, der sich im üblichen Geschäftsablauf mit der Internen Revision durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden vertreten lässt.

⁴ Ein Reglement des Verwaltungsrats regelt die Einzelheiten.

VI. KAPITEL: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 56 Inkrafttreten

Der Verwaltungsrat hat das Reglement am 13. Dezember 2013 erlassen und anschliessend verschiedentlich teilrevidiert. Die am 6. November 2024 beschlossenen Änderungen treten am 1. Januar 2025 in Kraft.

Der Präsident



Jean-Michel Cina

Der Zentralsekretär



Iso Rechtsteiner

Anhänge:

1. Begriffe
2. Gliederung (Verein und Unternehmen)

ANHANG 1: BEGRIFFE

1. Entscheide

¹ Entscheide sind Handlungsanweisungen eines vorgesetzten Organs zu einem beantragten Geschäft.

- 1.1. Soweit ein Sachgeschäft nur als Ganzes angenommen oder verworfen werden darf, wird Genehmigung oder Ablehnung beantragt.
- 1.2. Wenn das Organ das Sachgeschäft differenzierend beeinflussen kann, wird ihm ein Beschluss beantragt.

² Wahlen sind Personengeschäfte, für die Sonderregeln wie qualifizierte Mehrheiten gelten können.

³ Die Genehmigung der Wahl durch eine übergeordnete Instanz betrifft hingegen die Wahl und ist ein Sachgeschäft.

⁴ Wird keine Handlungsanweisung beantragt oder will das vorgesetzte Organ keine erteilen, nimmt es das Geschäft ohne Stellungnahme zur Kenntnis.

2. Organisation

Zur Beschreibung der Organisation des Unternehmens gelten folgende Begriffe:

- 2.1. Das Unternehmen ist gleichbedeutend mit dem Konzern und umfasst das Stammhaus und die Tochtergesellschaften. Für die Unternehmensrechnung wird der Rechtsbegriff „Konzernrechnung“ verwendet.
- 2.2. Das Stammhaus entspricht juristisch dem Verein. Es ist gegliedert in die Generaldirektion und die Unternehmenseinheiten.
- 2.3. Die Generaldirektion umfasst die zentralen Führungs- und Stabsbereiche.
- 2.4. Die Unternehmenseinheiten sind die am Markt mit publizistischen Leistungen auftretenden Einheiten des Stammhauses.
- 2.5. Beteiligungen umfassen Tochtergesellschaften und deren Unterbeteiligungen sowie Minderheitsbeteiligungen an Gesellschaften.
- 2.6. Tochtergesellschaften sind selbstständige juristische Personen, die vom Stammhaus durch Mehrheitsbeteiligung oder auf andere Weise beherrscht werden.
- 2.7. Unterbeteiligungen sind Beteiligungen von Tochtergesellschaften an anderen Gesellschaften.
- 2.8. Unternehmensteile umfassen die Unternehmenseinheiten, die weiteren Teile des Stammhauses und die Tochtergesellschaften.

3. Weitere Begriffe

Es gelten folgende weiteren Definitionen:

- 3.1. Bereichspolitiken halten zeitlose Vorgaben, Werte und Gebote fest, innerhalb deren ein Bereich arbeiten und sich entwickeln soll.
- 3.2. Bei einer von der SRG beantragten Konzessionsänderung liegt eine medienpolitische Tragweite vor, wenn die Behörde dazu eine öffentliche Anhörung durchführt.
- 3.3. Die Unternehmensstrategie legt für die Entwicklung des Unternehmens messbare Ziele und die dafür notwendigen Massnahmen fest; diese wird regelmässig aktualisiert.
- 3.4. Das Programmkonzept beschreibt die allgemeine Ausrichtung, die strategische Stossrichtung bezüglich Zielgruppen und Marktziele, die Grobstruktur des Inhalts und die Entwicklungslinien einer Programmkette, eines Programmbereichs oder eines übrigen publizistischen Angebots. Es beruht auf dem Programmauftrag, den Anforderungen zur Programmqualität des RTVG und der Konzession sowie auf Vorgaben des Verwaltungsrats.
- 3.5. Masterpläne zeigen den langfristigen Entwicklungs- und Erneuerungsbedarf von Bereichen wie Technik und Informatik, Immobilien über durchschnittlich zwei Investitionszyklen auf und bilden eine Grundlage für den Mittelfristplan.
- 3.6. Die Finanzplanung umfasst den geplanten Aufwand und den geschätzten Ertrag für die nächsten vier Jahre und daraus abgeleitet die Bilanz und die Mittelflussprognosen, wobei das erste Jahr dem Budget des Folgejahrs entspricht. Sie bezieht sich auf den Konzern und beinhaltet auch die Werte der SWISS TXT AG. Sie wird jährlich überarbeitet.
- 3.7. Zahlungsrahmen nennen die direkten Programmherstellungskosten je Unternehmenseinheit während mehrerer Jahre.

ANHANG 2: GLIEDERUNG (VEREIN UND UNTERNEHMEN)

